



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen- Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/421**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 28.02.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage 8/421

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter veröffentlichte am 25. Juni 2021 ihren Jahresbericht 2020. Einen Schwerpunkt des Berichtes bilden die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Freiheitsentzug, besonders in den Justizvollzugsanstalten. So sind die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus im Justizvollzug in vielen Fällen zulasten der Betreuung der Gefangenen gegangen und brachten Gefahren für deren physische und psychische Gesundheit mit sich. Das Ziel, die Justizvollzugsanstalten und die Gesundheit der Gefangenen vor dem Virus zu schützen, ging mit erheblichen Einschränkungen und Isolierungen von Gefangenen einher. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde auf Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) geschaffen. Sie ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der 109 Seiten umfassende Jahresbericht für den Berichtszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 befasst sich in einem 26-seitigen Abschnitt mit der Corona-Pandemie und fokussiert dabei auch den Justizvollzug.

Zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie lässt sich allgemein konstatieren, dass die Gesundheit der Bediensteten und Gefangenen zu jedem Zeitpunkt oberste Priorität besitzt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Schutzmaßnahmen, die in Freiheit, aber auch im Justizvollzug gegen die Ausbreitung des Coronavirus getroffen werden, einen die Freiheit des Einzelnen einschränkenden Charakter aufweisen können.

Aus diesem Grund werden alle Maßnahmen stets auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft.

Soweit in einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage um Übermittlung von Rundschreiben, Erlassen, Dienstanweisungen etc. gebeten wird, ist dies vom Recht auf Beantwortung parlamentarischer Anfragen als Anspruch auf Fremdinformation nicht umfasst, sondern unterliegt den Regelungen über die Aktenvorlage zur Selbstinformation. Demgemäß erfolgt die Beantwortung durch umfassende Stellungnahme zu der jeweiligen Sachfrage ohne Vorlage von Aktenbestandteilen.

1. Wie schätzt die Landesregierung den Jahresbericht 2020 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten bezüglich der Situation in den Vollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt ein? Werden die im Bericht dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen seitens der Landesregierung geteilt? Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Den Ausführungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten ging eine an alle Länder gerichtete Umfrage voraus. Die Abfrage erfolgte zur Zeit des zweiten sog. „harten Lockdowns“ ab Dezember 2020. Sie bezog sich einerseits auf die Gestaltung von pandemiebedingten Quarantäne- oder Isolierungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten, andererseits auf Einschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie.

Die Nationale Stelle fasst in dem Jahresbericht 2020 die Ergebnisse ihrer bundesweiten Abfrage zusammen, stellt die teilweise unterschiedliche Praxis in den Ländern zu den Corona-bedingten Eindämmungsmaßnahmen im Justizvollzug dar und nimmt zu den einzelnen Maßnahmen eine Bewertung vor.

Der Jahresbericht 2020 bildet somit die bundesweite Lage in den Justizvollzugseinrichtungen während des zweiten Lockdowns der Corona-Pandemie ab. Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vorgenommenen Bewertungen werden zur Kenntnis genommen. Hervorzuheben ist, dass dabei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit gerichtet wird.

Nach dieser Maxime wird seit Beginn der Pandemie auch im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt verfahren. Stets in engem Austausch mit den Behördenleitungen der Justizvollzugseinrichtungen werden die unbedingt erforderlichen, aber auch notwendigen Corona-bedingten Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der vollzugs- und infektionsschutzgesetzlichen Regelungen sowie der Eindämmungsverordnungen des Landes sachgerecht abgestimmt und im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens fortlaufend angepasst.

2. Welche Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus wurden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt ergriffen?

Welche Schutzmaßnahmen bestehen auch künftig weiter?

Die Schutz- und Eindämmungsmaßnahmen betreffen naturgemäß vor allem die Lebens- und Vollzugsbereiche in den Justizvollzugseinrichtungen, in denen soziale Kontakte der Gefangenen untereinander, zwischen Gefangenen und Vollzugspersonal oder Gefangenen und Externen stattfinden. Die im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen wurden für die Vergangenheit im Detail in der Beantwortung der Fragen 11., 11.1., 11.2., 12. und 13. der KA 8/334 dargelegt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Gegenwärtig sind bis zum 27. Februar 2022 im Wesentlichen folgende Eindämmungsmaßnahmen für die Justizvollzugseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ergriffen worden:

a) Tragepflicht von medizinischen Masken; Empfehlung von Tragen einer FFP2-Maske

Die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen treffen im pflichtgemäßen Ermessen die Anordnung zum Tragen von medizinischen Masken für alle Bediensteten. In Anbetracht der sich ausbreitenden Omikron-Variante wird zwischenzeitlich das Tragen von FFP2-Masken empfohlen, da dadurch das Ansteckungsrisiko erheblich reduziert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln. Ferner sind die Anstaltsleitungen gebeten worden, in eigener Zuständigkeit geeignete organisatorische Regelungen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

b) Zugangsquarantäne

Bei Neuzugängen in Justizvollzugsanstalten erfolgt unmittelbar nach Zugang eine Testung des Gefangenen mittels PoC-Antigen-Schnelltests. Grundsätzlich werden neu aufgenommene Gefangene für die Dauer von mindestens sieben Tagen in einem gesondert baulich abgetrennten Bereich (sog. Zugangsquarantänebereich) untergebracht. Frühestens am siebten Tag nach Zugang erfolgt eine erneute Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest. Bei negativem Testergebnis und fehlenden Symptomen wird der Gefangene in eine Standardvollzugs- oder Aufnahmeabteilung des geschlossenen Vollzuges verlegt. Bei positivem Testergebnis erfolgt eine erneute Testung mittels eines PCR-Tests. Sofern dieser im Ergebnis negativ ist, erfolgt die Verlegung wie oben dargestellt.

Verweigert der Gefangene eine Testung, ist er für die Dauer von 10 Tagen im Zugangsquarantänebereich unterzubringen. Danach ist er bei Symptommfreiheit in eine Standardvollzugsabteilung oder die Aufnahmeabteilung zu verlegen.

Im Vollzug des Jugendarrestes wird – insbesondere im Hinblick auf die kurze Verweildauer – abweichend von der obigen Verfahrensweise dem Arrestanten ein Selbsttestangebot unterbreitet.

- c) In Ergänzung der Ausführungen zu den Fragen 11., 11.1., 11.2., 12. und 13. der KA 8/334 gelten für die Besuchsdurchführungen gegenwärtig folgende Regelungen:

Zum Besuch werden ausschließlich Personen zugelassen, die genesen, vollständig geimpft oder getestet sind (**3G-Regelung**). Der entsprechende Genesenen-, Impf- bzw. Testnachweis ist vor Betreten der Anstalt an der Pforte vorzulegen. Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mit einem PoC-Antigen-Test darf nicht älter als 24 Stunden, die mit einem PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Kinder ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres haben einen Testnachweis vorzulegen. Es genügt hier eine Bescheinigung der Schule über einen negativen Test unter Aufsicht.

Während der Besuchsdurchführung haben die zugelassenen Besucher durchgehend eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Es wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Die Besuche sind unter Nutzung einer räumlichen Barriere (Plexiglasscheibe) durchzuführen. Körperliche Kontakte zu nahen Angehörigen und Kindern sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Anzahl der zugelassenen Besucher wird in das pflichtgemäße Ermessen der Anstaltsleitungen gestellt.

Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt grundsätzlich auch für Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten sowie Notaren. Zum Testnachweis genügt eine Bescheinigung der Kanzlei über einen beaufsichtigten negativen Test.

Die Durchführung von Langzeitbesuchen wird ausgesetzt.

Während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugseinrichtung haben Besucher einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Tragen von FFP2-Masken wird empfohlen. Im Übrigen sind die Regelungen des in jeder Einrichtung vorgehaltenen Hygienekonzeptes (unter anderem Abstandsgebot, Handhygiene, Nies- und Hustenetikette) stringent zu beachten.

Die Besuchsräume sind regelmäßig zu lüften.

- d) Einrichtung von Isolationsbereichen

Die eingerichteten Isolationsbereiche bleiben weiterhin bestehen. Dieser Bereich ist für die Unterbringung von Gefangenen vorgesehen, die im Verdacht stehen oder/und sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben. Diese Maßnahme dient im Sinne des präventiven Gesundheitsschutzes dazu, Ansteckungen von anderen Gefangenen zu verhindern.

Im Übrigen sind die allgemeingültigen Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten; ein ausreichendes Lüftungsregime ist sicherzustellen. Die Justizvollzugseinrichtungen halten anstaltsinterne Hygienekonzepte vor, die stringent umgesetzt und bei Bedarf fortentwickelt werden.

Der Umfang der Schutzmaßnahmen und die Fortgeltung der bestehenden Eindämmungsmaßnahmen orientieren sich für die Zukunft an der konkreten Entwicklung des Infektionsgeschehens und werden auf der Grundlage der unter der Frage 1 genannten Grundsätze getroffen.

3. Mit welchen Einschränkungen für die Gefangenen gingen die getroffenen Schutzmaßnahmen im Einzelnen einher? Insbesondere im Fall einer Isolierung, für wie viele Stunden am Tag hatten Gefangene aufgrund der Isolierung keinen Kontakt zu anderen Menschen?

Grundsätzlich betreffen die Corona-bedingten Eindämmungsmaßnahmen alle Menschen, sei es in der persönlichen Bewegungsfreiheit, im tagtäglichen Miteinander und sozialen Austausch. Dies gilt auch und in besonderem Maße für alle Menschen, die sich in einer die Freiheit entziehenden staatlichen Einrichtung befinden, wie beispielsweise in Justizvollzugseinrichtungen. In diesen Lebenswelten erstrecken sich solche Maßnahmen naturgemäß vor allem auf die Außenkontakte, wie Besuche, und die Kontakte zu Mitgefangenen.

Auch Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die als Gruppenangebote ausgerichtet sind, und Behandlungsmaßnahmen Externer sind davon betroffen. In diesen Fällen sind die Justizvollzugseinrichtungen mit vollzugsorganisatorischen Maßnahmen bemüht, Beschäftigungs-, Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen in kleineren überschaubaren Gruppen, z. B. vollzugsabteilungsweise, anzubieten und durchzuführen.

Die Außenkontakte der Gefangenen, die in den Zugangsquarantäne- oder Isolationsbereichen untergebracht sind, sind durch Telefon- und Schriftverkehr sowie Paketempfang sichergestellt. Der Zugang zu Lesestoff und der Hörfunk- und TV-Empfang besteht auch für Gefangene in diesen Bereichen. Die fachdienstliche Betreuung seitens des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes ist für diese Gefangenen ebenso sichergestellt wie die Betreuung durch das ärztliche und krankenschwägerische Personal. Bei Bedarf wird auch der Kontakt zum Anstaltsseelsorger hergestellt. Ebenso wie in den übrigen Vollzugsabteilungen fungieren außerdem die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als erste Ansprechpartner für die Belange und Bedürfnisse der Gefangenen und gewährleisten somit auch einen tagtäglichen sozialen Austausch.

Eine statistische Erhebung über die stundenweise Dauer, in der ein im Zugangs- oder Isolationsbereich untergebrachter Gefangener keinen Kontakt zu anderen Menschen hat, erfolgt nicht.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass es sich hier um eine präventive Gesundheitsschutzmaßnahme handelt und nicht um eine repressive vollzugliche Maßnahme. Insbesondere dauert die Unterbringung im Zugangsquarantänebereich nur wenige Tage an. Gefangenen, die sich (möglicherweise) mit SARS-CoV-2 infiziert haben und vor diesem Hintergrund in

Isolationsbereichen untergebracht sind, ist es wie Menschen in Freiheit für die Dauer der Quarantäneanordnung nicht möglich, in unmittelbaren Kontakt mit Mitmenschen zu treten.

4. Welche Kriterien waren aus Sicht der Landesregierung für die getroffenen Schutzmaßnahmen ausschlaggebend?

Wie gelang es mittels geeigneter Maßnahmen, dem Gesundheitsschutz gegenüber dem Aufrechterhalten von Beschäftigung, sozialen Kontakten und der Resozialisierung der Gefangenen ausgewogen Rechnung zu tragen?

Sämtliche Corona-bedingt ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen im Justizvollzug Sachsen-Anhalt erfolgen im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes samt weiterführender Umsetzungsverordnungen sowie in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der Landesregierung. Grundsätzlich werden die notwendigen und erforderlichen, aber auch angemessenen Maßnahmen getroffen. Auch die zeitliche Dauer und Befristung der jeweiligen Corona-bedingten Eindämmungsregelungen im Justizvollzug unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und werden im Rahmen eines engen Abstimmungsprozesses zwischen dem zuständigen Ministerium und den Justizvollzugseinrichtungen der aktuellen Entwicklung angepasst.

Bei der Ausgestaltung aller vollzuglichen und auf die Resozialisierung ausgerichteten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen wird im Wege eines sorgfältigen Abwägungsprozesses der Gesundheit der Gefangenen und des Vollzugspersonals Rechnung getragen. Da es sich bei der pandemischen Entwicklung um ein dynamisches Geschehen handelt, gelingt ein alle Seiten und Rechtsgüter berücksichtigender Abwägungs- und Entscheidungsprozess nur durch ein fortwährendes Nachjustieren des Maßnahmenkatalogs.

5. In welchem Ausmaß gingen/gehen die getroffenen Schutzmaßnahmen zulasten von notwendigen Betreuungs- und Resozialisierungsmaßnahmen der Gefangenen?

Aufgrund des dynamischen Corona-bedingten Infektionsgeschehens sah und sieht sich der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt zum Wohle des Gesundheitsschutzes veranlasst, mit entsprechenden strukturellen und organisatorischen Maßnahmen den Tagesablauf im Vollzug dieser besonderen Zeit anzupassen. Daher gehen die Corona-bedingten Schutz- und Eindämmungsmaßnahmen naturgemäß auch mit Anpassungen bei den Behandlungs- und Betreuungsangeboten einher.

Corona-bedingte Einschränkungen haben den Gefangenen wie in der Freiheit befindlichen Bevölkerung viel abverlangt. Die ganz überwiegende Anzahl der Gefangenen hat sich den Einschränkungen in sozialer Verantwortung gestellt.

6. In welchem Umfang wurden Gefangene, die neu von außen in die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt kamen, (präventiv) isoliert und alleine in Hafträumen (Einzelzelle) untergebracht und im Rahmen von Einzelfreistunden streng abgesondert? Wie war die Maßnahme der Isolierung als Vorsichtsmaßnahme in Sachsen-Anhalt im Einzelnen ausgestaltet?

Bestand die Möglichkeit, die Zeit der Isolierung durch entsprechende Tests zu verkürzen?

Oberstes Ziel ist es, einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den geschlossenen Justizvollzugseinrichtungen wirksam entgegenzuwirken. Dieses Vorgehen ist dem Grunde nach seit März 2020 praktiziert worden und hat sich bewährt. Im Hinblick auf die Schutz- und Eindämmungsmaßnahmen für neu zugewandene und aufgenommenen Gefangene wird auf die Antwort zu Frage 2 (dort unter b)) verwiesen.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die sogenannte (Präventiv-) Isolierung umgesetzt? Welche Voraussetzungen und Kriterien sind bei der Anordnung einer (Präventiv-) Isolierung zu berücksichtigen?

Grundsätzlich bietet das Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Falle einer Pandemie die Rechtsgrundlage, um übertragbare Krankheiten zu bekämpfen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß §§ 32 i. V. m. 28, 28 a, 29 bis 31 IfSG i. d. F. v. 10.12.2021 können die Landesregierungen entsprechende Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen treffen. Dies ist in Sachsen-Anhalt mit der (aktuell) 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (15. SARS-CoV-2-EindVO vom 23.12.2021 i. d. F. v. Januar 2022), gültig bis 24.02.2022, geschehen. § 15 dieser Verordnung ermächtigt das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Regelungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzuges für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.

Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 3 Erstes Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA) hat der Gefangene die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Ebenso ist der Gefangene gehalten, die Pflichten und Beschränkungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig sind, zu befolgen, wobei diese so zu wählen sind, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen, § 83 Absatz 2 JVollzGB I LSA. Weiterhin regelt § 84 JVollzGB I LSA allgemeine Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit- und Ordnung der Anstalt.

8. Wurden für die Isolierung von Gefangenen – gleich aus welchen Gründen – durch das zuständige Ministerium Vorgaben in Form von Rundschreiben, Erlassen, Dienstanweisungen etc. herausgegeben? Wenn ja, wann, mit welcher Geltungsdauer und welchem Inhalt? Bitte der Antwort anfügen.

Da die vorliegende Kleine Anfrage die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten zum Gegenstand hat, wird der Begriff „Isolierung“ auch in diesem Zusammenhang verstanden. Nicht berücksichtigt werden damit beispielsweise die getrennte Unterbringung von Gefangenen aus disziplinarischen Gründen oder die Absonderung als besondere Sicherungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Für die pandemiebedingte Isolierung von Gefangenen sind Vorgaben durch das für Justizvollzug zuständige Ministerium im Ergebnis eines engmaschigen Abstimmungsprozesses mit den Justizvollzugseinrichtungen und im Einvernehmen mit deren Leitungen getroffen worden. Grundlage der Abstimmung bilden das aktuelle Infektionsgeschehen, die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und die jeweils aktuellen Eindämmungsverordnungen der Landesregierung. Sämtliche Corona-bedingten Eindämmungsmaßnahmen im Justizvollzug Sachsen-Anhalt sind zeitlich befristet.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen sind seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt – mit Ausnahme der Jugendarrestanstalt Halle – Zugangsquarantäne- und Isolationsbereiche vorzuhalten. Während der Unterbringung von (infizierten) Gefangenen im Isolationsbereich haben die Justizvollzugseinrichtungen Sorge für eine umfassende medizinische Betreuung zu tragen. Im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie auf die zunehmend gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit SARS-CoV-2, die auch Nachjustierungen der wissenschaftlichen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts zur Folge hatten, sind die Regelungen für die zeitliche Dauer der Unterbringung von Zugangsgefangenen in den Quarantänebereichen seit März 2020 wie folgt angepasst worden:

Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 10. Januar 2021:

Die Dauer der Unterbringung in den Zugangsquarantänebereichen hat in Anlehnung der damals bestehenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 14 Tage betragen.

Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 20. Juni 2021:

Die Dauer der Unterbringung in den Zugangsquarantänebereichen ist auf 10 Tage verkürzt worden, sofern der am zehnten Unterbringungstag durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis aufgewiesen hat.

Zeitraum vom 21. Juni 2021 bis zum 31. August 2021:

Die Dauer der Unterbringung in den Zugangsquarantänebereichen ist auf 7 Tage verkürzt worden, sofern der am siebten Unterbringungstag durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis aufgewiesen hat.

Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 23. November 2021:

Die Dauer der Unterbringung in den Zugangsquarantänebereichen ist auf 5 Tage verkürzt worden, sofern der am fünften Unterbringungstag durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis aufgewiesen hat.

Seit dem 24. November 2021:

Vgl. Beantwortung zu Frage 2. – dort unter lit. b).

- 9. Wurden durch die Leitungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten für die Isolierung von Gefangenen – gleich aus welchen Gründen – Vorgaben in Form von Rundschreiben, Erlassen, Dienstanweisungen etc. herausgegeben? Wenn ja, wann, mit welcher Geltungsdauer und welchem Inhalt? Bitte der Antwort anfügen.**

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 8. verwiesen.

- 10. Bestand in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Gefangene gemeinsam in Kohorten zu isolieren, um eng begrenzte Kontakte, wie bei der Bewegung im Freien, bei gemeinsamer Freizeit, beim Umschluss sowie die Teilnahme an Gruppenangeboten zuzulassen?
Welche Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten waren hierfür vorgesehen?
Sollten die Fragen verneint werden, welche Gründe sprachen dagegen?**

Ja.

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt sind individuelle Lösungsansätze verfolgt worden, indem sachgerechte Unterbringungsbereiche für die Zugangsquarantäne genutzt worden sind. Gleiches gilt für die Einrichtung von Isolationsbereichen zur Unterbringung von Gefangenen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine SARS-CoV-2-Infektion bestehen.

- 11. Aus welchen Gründen und für welchen Zeitraum wurden in Sachsen-Anhalt Gefangene nach externen Aufenthalten – wie Gerichtsterminen – isoliert?
Bitte in Stunden pro Tag und Tagen angeben.
Warum wurden diese Gefangenen nicht mittels Schutzausrüstung geschützt, so wie in anderen Bundesländern bisher verfahren wurde?
Beabsichtigt die Landesregierung künftig, auf derartige wiederholte Isolierungen nach Gerichtsterminen zu verzichten?**

Die Unterbringung von Gefangenen in Quarantäne- und Isolationsbereichen dient, ebenso wie die oben bereits erwähnten Schutzmaßnahmen, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus. Sämtliche zweckgerichteten Maßnahmen erfolgen mit Augenmaß und der Maßgabe, das jeweils mildeste Mittel zu wählen.

Die konkreten präventiven Gesundheitsmaßnahmen sind stets Ausdruck und Reaktion auf die Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bei Aufenthalten außerhalb der Justizvollzugseinrichtung ist ebenso wie eine durchdachte Teststrategie eine im

Vergleich zu der Unterbringung in einem Quarantäne- oder Isolierbereich mildere Maßnahme und wird, soweit sich dies rechtfertigen lässt, favorisiert.

So werden seit geraumer Zeit Gefangene, die zu Gericht vorgeführt werden, mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ausgestattet, die sie während des gesamten externen Aufenthalts zu tragen haben. Nach Rückkehr vom Gerichtstermin werden die betroffenen Gefangenen regelmäßig nicht in Zugangs- oder Isolationsbereichen untergebracht.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Übrigen nicht.

12. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen aufgrund der Isolierung negative Effekte auf die körperliche und psychische Gesundheit von Gefangenen aufgetreten sind? Wenn ja, welche?

Nein.

13. Welche psychologische und sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Betreuung sowie welche Beschäftigungsangebote wurden Gefangenen in Isolierung (zusätzlich) angeboten? Wie erfolgte im Einzelnen eine intensive Betreuung der isolierten Gefangenen durch die Fachdienste und die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten?

In Anbetracht der auf wenige Tage begrenzten Unterbringung in einem Zugangsquarantäne- oder Isolationsbereich ist es vollzugsorganisatorisch nicht geboten, gesonderte Beschäftigungszuweisungen vorzunehmen.

Dessen ungeachtet werden unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen die Gefangenen in den Zugangsquarantäne- und Isolationsbereichen auch durch den psychologischen Dienst und Sozialdienst betreut. Dies gilt auch für die seelsorgerische Betreuung. Während der dortigen Unterbringung stehen den Gefangenen sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im Haftraum vorgenommen werden können. Dazu ist beispielsweise das Angebot der Anstaltsbibliothek, TV-Empfang, der Bezug von Tageszeitungen und der Erwerb von Artikeln der Freizeitgestaltung im Rahmen des Gefangeneinkaufs zu nennen.

14. Welche Ausgleichsmaßnahmen infolge der Einschränkung von Besuchen wurden in den Justizvollzugsanstalten des Landes getroffen? Bestand in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit der Aushändigung von Notfall-Mobiltelefonen, um Gespräche mit der Telefonseelsorge zu ermöglichen?

In den meisten Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt wurden mit der Implementierung von Videokommunikationsanlagen die Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen erweitert. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 11.2. in der KA 8/334 Bezug genommen.

Notfall-Mobiltelefone für Gespräche mit der Telefonseelsorge wurden Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, im Hinblick auf § 117 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA nicht ausgehändigt. Es bestand und besteht indes durchgehend die Möglichkeit zu seelsorgerischen Gesprächen mit den Anstaltsseelsorgern.

15. Soll die Möglichkeit der Videotelefonie in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt oder die Telefonie in Hafträumen weiter ausgebaut und auch nach der Pandemie beibehalten und intensiviert werden?

Die Möglichkeit der Videokommunikation in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt soll auch nach der Pandemie beibehalten werden.